

§ 43
Studiengang
Wirtschaftsingenieurwesen Bau (WIB)

(1) Leitbild, Qualifikationsziele

Der Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen Bau (WIB) vermittelt wissenschaftliche Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogene Qualifikationen. Er ist ein interdisziplinärer Studiengang an der Schnittstelle zwischen Bauingenieurwesen (Technik) und Wirtschaft, der Student*innen ganzheitlich und praxisorientiert ausbildet durch Nutzung multipler Perspektiven. Der Studiengang ist am Leitbild „Technologie- und Innovationsmanager*in“ und „Ingenieurunternehmer*in“ ausgerichtet.

(2) Vorpraktikum

Nicht zutreffend.

(3) Studienaufbau

Der Studiengang WIB ist gegliedert in Grundstudium und Hauptstudium. Die Dauer des Grundstudiums beträgt zwei, die Dauer des Hauptstudiums fünf Semester. Das integrierte praktische Studiensemester liegt im fünften Semester.

(4) Vertiefungs- und Studienrichtungen

Nicht zutreffend.

(5) Studienumfang

Der Studiengang WIB ist ein Vollzeitstudiengang. Die Regelstudienzeit beträgt sieben Semester mit einem Leistungsumfang von 210 ECTS-Punkten.

(6) Assessmentsemester

Es gelten die Festlegungen im Allgemeinen Teil der Studien- und Prüfungsordnung. Aus dem Lehrangebot zu dem Modul Konsolidierung der Grundlagen weist der/die Studiendekan/in jedem/jeder Studierenden zwei Lehrveranstaltungen im Umfang von insgesamt drei ECTS-Punkten bzw. vier SWS aus den Bereichen Mathematik, Physik, wissenschaftliches Arbeiten und Sprachen zu.

(7) Integriertes Praktisches Studiensemester

Voraussetzung für die Zulassung zum integrierten praktischen Studiensemester ist, dass alle Modul- und Modulteilprüfungen des Grundstudiums und des ersten Semesters des Hauptstudiums (3. Semester) erbracht sind. Zur Vorbereitung auf das integrierte praktische Studiensemester werden an der Hochschule Blockveranstaltungen durchgeführt. Das integrierte praktische Studiensemester wird unter Berücksichtigung der vorhandenen Praxiserfahrung der Studierenden von der Leitung des Praktikantenamtes als Bürosemester oder als Bauausführungssemester festgelegt.

Über die Tätigkeiten während des integrierten praktischen Studiensemesters ist gemäß § 8 Abs. 4 ein schriftlicher Bericht zu erstellen. Zur Nachbereitung des integrierten praktischen Studiensemesters werden an der Hochschule Blockveranstaltungen durchgeführt. Bei diesen Veranstaltungen haben die Studierenden nach einer von der Fakultät vorgegebenen Form über ihr integriertes praktisches Studiensemester zu berichten.

(8) Sonstige schriftliche oder praktische Arbeiten

Die Modul- bzw. Modulteilprüfungen der Art SP (sonstige schriftliche oder praktische Arbeiten) können folgendermaßen durchgeführt werden:

B = sonstiger schriftlicher Bericht,

L = Laborarbeit, -bericht, praktische Arbeit,

PR = Präsentation,

R = Referat,

S = Studienarbeit, Konstruktion, Entwurf, Projektarbeit.

Bei Modulteilprüfungen der Art B, L, PR, R und S legt der/die Prüfer/in gemäß § 18 Abs. 3 Umfang und Zeitpunkt der geforderten Leistung zu Beginn des Semesters fest.

(9) Lehr- und Prüfungssprachen

Nach Beschluss durch den Prüfungsausschuss können Lehrveranstaltungen ganz oder teilweise in englischer Sprache abgehalten werden. Sofern die Prüfung auch in englischer Sprache durchgeführt wird, ist dies durch die/den Prüfer*in zu Beginn des Semesters bekannt zu geben. Lehrveranstaltungen, die mit „(EN)“ gekennzeichnet sind, werden in Englisch gehalten. Die Prüfungen werden in diesen Lehrveranstaltungen in englischer Sprache durchgeführt. Abweichungen hiervon müssen vom Prüfungsausschuss vor Beginn des Semesters genehmigt werden. Die Bachelorarbeit kann in deutscher oder englischer Sprache verfasst werden.

(10) Regelmäßiger Studien- und Prüfungsplan

Stu- dienab- schnitt	Mo Nr.	Modul / Lehrveranstaltungen	Mo Art	LV Art	Sem	SWS	ECTS	Unbe- notete Leistungs- nach- weise	Modul- bzw. Moduleilprüfung	
									unbe- notet	benotet
Grund- studium <										

Studien- ab- schnitt	Mo Nr.	Modul / Lehrveranstaltungen	Mo Art	LV Art	Sem	SWS	ECTS	Unbe- notete Leis- tungs- nach- weise	Modul- bzw. Modulteilprüfung	
									unbe- notet	benotet
Haupt- studium Sem. 3 bis 5	13	Statistik	PM			4	5			K90
		Statistik		V,Ü	3	4	5			
	14	Recht und Steuern	PM			5	5			K90
		Besteuerung		V,Ü	3	3	3			
		Wirtschaftsrecht		V,Ü	3	2	2			
	15	Project Management (EN)	PM			4	5			K90
		Operations Research (EN)		V,Ü	3	2	3			
		Project Management (EN)		V,Ü	3	2	2			
	16	Baustatik 1	PM			4	5			K90
		Baustatik 1		V,Ü	3	4	5	SP		
	17	Baubetrieb 1	PM			4	5			K90
		Baubetrieb 1		V,Ü	3	4	5	S		
	18	Hydromechanik und Thermody- namik	PM			4	5			K90
		Hydromechanik - Rohrhydraulik		V,Ü	3	2	3	SP		
		Thermodynamik		V,Ü	3	2	2			
	19	Finance and Investment (EN)	PM			4	5			K90
		Finance (EN)		V,Ü	4	2	3			
		Investment (EN)		V,Ü	4	2	2			
	20	Führung und Organisation	PM			5	5			K90
		Unternehmensführung und Organi- sation		V,Ü	4	3	3	S		
		Controlling		V,Ü	4	2	2			
	21	Verkehrswesen 1	PM			4	5			K90
		Verkehrswesen 1		V,Ü	4	4	5	S		
	22	Konstruktiver Ingenieurbau	PM			4	5			K90
		Konstruktiver Ingenieurbau		V,Ü	4	4	5	S		
	23	Baubetrieb 2	PM			4	5			K90
		Baubetrieb 2		V,Ü	4	4	5	S		
	24	Kreislaufwirtschaft und Klima- schutz - Bau	PM			4	5			K60/SP
		Kreislaufwirtschaft und Klima- schutz - Bau		V,Ü	4	4	5			

Stu- dienab- schnitt	Mo Nr.	Modul / Lehrveranstaltungen	Mo Art	LV Art	Sem	SWS	ECTS	Unbe- notete Leis- tungs- nach- weise	Modul- bzw. Modulteilprü- fung	
									unbe- notet	be- notet
Haupt- studium Sem. 6 und 7	25	Integriertes praktisches Studiensemester	PM			2	30			
		Vorbereitende Blockveranstaltung		V,Ü	5	2	3		SP	
		Ausbildung in der Praxis			5		25		B	
		Nachbereitende Blockveranstaltung		V,Ü	5		2		SP	
	26	Immobilienwirtschaft	PM			4	5			K90
		Immobilienwirtschaft		V,Ü	6	4	5			
	27	Kalkulation von Baupreisen	PM			4	5			K90
		Kalkulation von Baupreisen		V,Ü	6	4	5			
	28	Bauplanung	PM			4	5			
		Gebäudelehre und Entwurf		V,Ü	6	2	3		SP	
		Geotechnik		V,Ü	6	2	2			K60
	29	Projektentwicklung im Hochbau	PM			4	5			K90
		Projektentwicklung im Hochbau		V,Ü	7	4	5			
	30	Technische Gebäudeausrüstung	PM			5	5			K90
		Building Services Engineering A (EN)		V,Ü	7	3	3			
		Erneuerbare Energiesysteme 1		V,Ü	7	2	2			
	31	Baurecht	PM			4	5			K90
		Bauvertragsrecht		V,Ü	6	2	3			
		Öffentliches Baurecht		V	6	2	2			
	32	Wahlpflichtbereich	WPM				15			
		Wahlpflichtmodule gemäß Katalog		X	6/7		15		X	X
	33	Interdisziplinäres Projekt	PM	V,PJ	7	2	3		PR	
		Bachelorarbeit			7		12			
Summe		Hauptstudium 3. bis 7. Semester				79 + WPM	150			
Summe		Gesamtes Studium				131 + WPM	210			

(11) Zulassungsvoraussetzungen zu den Modul- bzw. Modulteilprüfungen

Es gibt keine Regelungen, die über die Festlegungen im Allgemeinen Teil hinausgehen.

(12) Terminierte Modul- bzw. Modulteilprüfungen

Die Modul- bzw. Modulteilprüfungen des Assessmentsemesters sind terminiert. Dies bedeutet, dass diese Modul- bzw. Modulteilprüfungen in dem dafür vorgesehenen Semester erstmals unternommen werden müssen, es sei denn es liegen Gründe vor, die vom/von der Studierenden nicht zu vertreten sind. Studierende, die eine oder mehrere dieser Modul- bzw. Modulteilprüfungen nicht bestehen, müssen diese während des zweiten Prüfungszeitraumes des jeweiligen Semesters wiederholen.

Die Modulprüfung Mathematik 2 des zweiten Semesters wird in jedem Semester auch im zweiten Prüfungszeitraum angeboten. Studierende, welche die Modulprüfung Mathematik 2 im ersten Prüfungszeitraum eines Semesters nicht bestanden haben, können diese während des zweiten Prüfungszeitraumes des gleichen Semesters wiederholen. Der Prüfungstermin im zweiten Prüfungszeitraum wird jeweils rechtzeitig bekannt gegeben. Die Anmeldung zur Modulprüfung Mathematik 2 erfolgt gemäß § 14 Absatz 1 durch die Studierenden beim Zentralen Prüfungsamt.

(13) Gewichtung der Modul- und Modulteilprüfungen

Für Module, bei denen im Studien- und Prüfungsplan (Absatz 10) der Leistungsnachweis bzw. die Prüfungsleistung in der Zeile des Modulnamens eingetragen ist, gilt folgende Regelung: Die Modulprüfung umfasst sämtliche Lehrveranstaltungen des Moduls. Entsprechend § 26 Abs. 2 Satz 6 und § 33 Abs. 2 Satz 4 fließt das Ergebnis einer benoteten Modulprüfung mit dem Gewicht der dem Modul im Studien- und Prüfungsplan (Absatz 10) zugeordneten ECTS-Punktzahl in die Berechnung der Gesamtnote der Bachelorzwischenprüfung und Bachelorprüfung ein.

Die Gewichtung der benoteten Modulteilprüfungen bei der Berechnung der Modulnoten erfolgt proportional zur Anzahl der ECTS-Punkte der zugehörigen Lehrveranstaltungen.

(14) Wahlpflichtmodule

Im sechsten bzw. siebten Semester haben die Studierenden Lehrveranstaltungen aus dem zum Semesterbeginn veröffentlichten Wahlpflichtkatalog im Gesamtumfang von 15 ECTS-Punkten auszuwählen und die für diese Lehrveranstaltungen vorgeschriebenen Prüfungen zu erbringen. Von den ausgewählten Lehrveranstaltungen müssen dabei jeweils mindestens 50% der ECTS Punkte durch Lehrveranstaltungen mit benoteter Prüfungsleistung erbracht werden. Maximal zwei ECTS-Punkte können durch Sprachen (Weltsprachen) und maximal zwei ECTS-Punkte durch sonstige Veranstaltungen des Studiums generale erworben werden. Die ECTS-Punkte können an der HTWG Konstanz oder an anderen Hochschulen des In- und Auslands erworben werden. Die Auswahl der Wahlpflicht-Lehrveranstaltungen ist vom/von der Prüfungsausschussvorsitzenden zu genehmigen. Die Anmeldung zu den Modulteilprüfungen dieser Wahlpflichtfächer erfolgt gemäß § 14 Abs. 1 beim Zentralen Prüfungsamt.

(15) Exkursionen

Im Rahmen der Lehrveranstaltungen werden Exkursionen angeboten.

(16) Bachelorarbeit

Es gibt keine Regelungen, die über die Festlegungen im Allgemeinen Teil hinausgehen.

(17) Mündliche Bachelorprüfung

Nicht zutreffend.

(18) Bachelorgrad

Es wird der Abschlussgrad Bachelor of Engineering (abgekürzt: B.Eng.) vergeben. Der Bachelorgrad in den ingenieurwissenschaftlichen, technischen oder naturwissenschaftlichen Fachrichtungen berechtigt nach dem Ingenieurgesetz des Landes Baden-Württemberg zum Führen der Berufsbezeichnung "Ingenieur" oder "Ingenieurin" allein oder in einer Wortverbindung wie "Wirtschaftsingenieur" oder "Wirtschaftsingenieurin".